

Satzung
zur Änderung der Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Oberöfflingen
über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen
vom 10. Mai 2001

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 6 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen vom 10.07.1996 wird folgendermaßen geändert:

„Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche der auf dem Grundstück liegenden Baulichkeiten multipliziert mit 0,5.“

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.1996 in Kraft.

54533 Oberöfflingen, den 10.05.2001



Ortsgemeinde
54533 Oberöfflingen


(Ortsbürgermeister)

Verfahrensablauf:

Änderung Ausbaubeitragssatzung Ortsgemeinde Oberöfflingen (Textkurzbezeichnung)

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates Oberöfflingen
 Verbandsgemeinderates Manderscheid
am 23.02.2000 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 10.05.2001 durch den Ortsbürgermeister
 Bürgermeister
ausgefertigt.
3. Die Satzung wurde am 15.06.2001 in der Bürgerzeitung „Das Blättchen“ der Ver-
bandsgemeinde Manderscheid öffentlich bekanntgemacht und ist mit Ablauf des gleichen
Tages vollzogen.
4. Nach Abschluß des Verfahrens wurde eine Ausfertigung dieser Satzung der Kreisverwal-
tung Bernk.-Wittlich (für die Satzungssammlung) zum dortigen Verbleib übersandt.

54531 Manderscheid, den 15.06.2001

Verbandsgemeindeverwaltung
54531 Manderscheid

Im Auftrag:

